

Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck (FeuerwehrgostenersatzS – FwKES)

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen
- § 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen
- § 3 Schuldner
- § 4 Fälligkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Stadt Fürstenfeldbruck verlangt bei Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Kostenersatz für

1. Einsätze
2. Sonderlöschmittel
3. Sicherheitswachen
4. das Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Gefahr
5. das Ausrücken nach Falschalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Kostenersatzansprüche überörtlich Hilfe leistender Feuerwehren oder Hilfe leistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.

(4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.

(5) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Entfällt die Notwendigkeit der Durchführung einer Sicherheitswache, bis 72 Stunden vor dem geplanten Beginn

der Sicherheitswache, ist diese kostenfrei. Danach entsteht die Kostenschuld der Sicherheitswache.

§ 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen

(1) Die Stadt Fürstenfeldbruck verlangt Kostenersatz für alle freiwilligen Leistungen der Feuerwehren, insbesondere

1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören; ausgenommen hiervon sind Einsätze als örtliche Einrichtung organisierter Erster Hilfe nach Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen in der jeweils geltenden Fassung
2. Leistungen der Feuerwehrwerkstätten
3. Ausbildungen
4. Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz kommen.

(5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Kostenersatzbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.10.2023** Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck vom 13.05.2016 außer Kraft.